

# Auszug

## Relevante Normen zum Barrierefreien Bauen

### BremVVTB Bremen

#### Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Neufassung der Bremischen Klarstellungen und  
Abweichungen von der Muster-Verwaltungsvorschrift  
Technische Baubestimmungen des Deutschen  
Institutes für Bautechnik

Einführungserlass MVV TB  
vom 05. März 2025

Brem. ABI. 2025, S. 323

*Hinweis: Bremen erstellt keine konsolidierte Fassung der MVV TB, Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen des DIBt. Abweichungen werden im Amtsblatt veröffentlicht.*

#### Inhalt:

- DIN 18065 (Anlage A 4.2/1.): Gebäudetreppen (MVV TB, Ausgabe 2024/1)
- zu Anlage A 4.2/2 - DIN 18040-1; Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen\*
- zu Anlage A 4.2/3 - DIN 18040-2; Barrierefreiheit im Wohnungsbau\*

\*Seiten entnommen: [https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/neufassung-der-bremischen-klarstellungen-und-abweichungen-von-der-muster-verwaltungsvorschrift-technische-baubestimmungen-des-deutschen-institutes-fuer-bautechnik-einfuehrungserlass-mvv-tb-265707?asl=bremen203\\_tpgesetz.c.55340.de&template=20\\_gp\\_ifq\\_meta\\_detail\\_d](https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/neufassung-der-bremischen-klarstellungen-und-abweichungen-von-der-muster-verwaltungsvorschrift-technische-baubestimmungen-des-deutschen-institutes-fuer-bautechnik-einfuehrungserlass-mvv-tb-265707?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifq_meta_detail_d)  
Amtsblatt 2025 Nr. 51: [https://www.amtsblatt.bremen.de/fastmedia/233/2025\\_03\\_08\\_ABI\\_Nr\\_0051\\_signed.pdf](https://www.amtsblatt.bremen.de/fastmedia/233/2025_03_08_ABI_Nr_0051_signed.pdf)

---

Infos zu Normen, Produkten und Fördermitteln rund ums Barrierefreie Bauen finden Sie auf [nullbarriere.de](https://nullbarriere.de).



# Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind

## A 4 Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung

### A 4.1 Allgemeines

Gemäß § 3 MBO<sup>1</sup> sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.

Die Anforderungen an die Nutzungssicherheit und die Barrierefreiheit sind insbesondere gemäß §§ 16 und 50 MBO<sup>1</sup> umgesetzt, wenn bauliche Anlagen im Ganzen und in ihren Teilen entsprechend den technischen Regeln bezüglich der Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung gemäß Abschnitt A 4.2 entworfen und ausgeführt werden.

### A 4.2 Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung an bestimmte bauliche Anlagen und ihre Teile gem. § 85a Abs. 2 MBO<sup>1</sup>

Lfd. Nr.	Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 85a Abs. 2 MBO <sup>1</sup>	Technische Regeln/Ausgabe	Weitere Maßgaben gem. § 85a Abs. 2 MBO <sup>1</sup>
1	2	3	4
A 4.2.1	Gebäudetreppen	DIN 18065:2020-08	Anlage A 4.2/1
<b>A 4.2.2 Barrierefreies Bauen</b>			
A 4.2.2.1	Öffentlich zugängliche Gebäude	DIN 18040-1:2010-10	Anlage A 4.2/2
A 4.2.2.2	Wohnungen	DIN 18040-2:2011-09	Anlage A 4.2/3

(Hinweis: Diese Seite entspricht der MVV Technische Baubestimmungen 2024/1, veröffentlicht durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) am 28. August 2024)

**Anlage A 4.2/1** (Hinweis: Dieser Absatz entspricht der MVV Technische Baubestimmungen 2024/1, veröffentlicht durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) am 28. August 2024)  
**Zu DIN 18065**

1 Von der Einführung ausgenommen ist die Anwendung auf Treppen in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 und in Wohnungen.

2 Bauaufsichtliche Anforderungen an den Einbau von Treppenliften in Treppenträumen notwendiger Treppen in bestehenden Gebäuden:

Durch den nachträglichen Einbau eines Treppenlifts im Treppenraum darf die Funktion der notwendigen Treppe als Teil des ersten Rettungswegs und die Verkehrssicherheit der Treppe grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Der nachträgliche Einbau eines Treppenlifts ist zulässig, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

1. Die Treppe erschließt nur Wohnungen und/oder vergleichbare Nutzungen.
2. Die Mindestlaufbreite der Treppe von 100 cm darf durch die Führungskonstruktion nicht wesentlich unterschritten werden; eine untere Einschränkung des Lichtraumprofils (s. Bild A.8) von höchstens 20 cm Breite und höchstens 50 cm Höhe ist hinnehmbar, wenn die Treppenlauflinie (s. Ziffer 3.6) oder der Gehbereich (s. Ziffer 8) nicht verändert wird. Ein Handlauf muss zweckentsprechend genutzt werden können.
3. Wird ein Treppenlift über mehrere Geschosse geführt, muss mindestens in jedem Geschoss eine ausreichend große Wartefläche vorhanden sein, um das Abwarten einer begegnenden Person bei Betrieb des Treppenlifts zu ermöglichen. Das ist nicht erforderlich, wenn neben dem benutzten Lift eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm gesichert ist.
4. Der nicht benutzte Lift muss sich in einer Parkposition befinden, die den Treppenlauf nicht einschränkt. Im Störfall muss sich der Treppenlift auch von Hand ohne größeren Aufwand in die Parkposition fahren lassen.
5. Während der Leerfahrten in die bzw. aus der Parkposition muss der Sitz des Treppenlifts hochgeklappt sein. Neben dem hochgeklappten Sitz muss eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm verbleiben.
6. Gegen die missbräuchliche Nutzung muss der Treppenlift gesichert sein.
7. Der Treppenlift muss aus nichtbrennbaren Materialien bestehen, soweit das technisch möglich ist.

3 Bei einer notwendigen Treppe in einem bestehenden Gebäude darf durch den nachträglichen Einbau eines zweiten Handlaufs die nutzbare Mindestlaufbreite um höchstens 10 cm unterschritten werden. Diese Ausnahmeregelung bezieht sich nur auf Treppen mit einer Mindestlaufbreite von 100 cm nach den Festlegungen der DIN 18065:2020-08. Abweichende Festlegungen und Anforderungen an die Laufbreite bleiben davon unberührt.

## **1. Allgemeines**

Dieser Einführungserlass bezieht sich auf die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Ausgabe 2024/1, veröffentlicht durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) am 28. August 2024, die entsprechend der Beschlüsse der Gremien der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) sechs Monate nach Veröffentlichung in Landesrecht umzusetzen ist.

Die MVV TB 2024/1 ist entsprechend § 85 Absatz 5 Satz 2 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. S. 270, ber. 380), zuletzt berichtigt am 24. Juni 2024 (Brem.GBl. 381) i.V.m. der BremVVTB unmittelbar anzuwenden, soweit sich aus den nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen nichts anderes ergibt.

Die Bezüge in der MVV TB auf die Regelungen der Musterbauordnung (MBO) sind jeweils analog auf das gleichlautende Landesrecht nach der BremLBO zu übertragen. Dabei ist abweichend zu berücksichtigen, dass die Anforderungen an Technische Baubestimmungen nach § 85a MBO gleichlautend § 85 der BremLBO entsprechen.

Die Verweise der MVV TB auf die Bauproduktenverordnung, EU-BauPVO oder BauPVO beziehen sich auf die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates<sup>1</sup>.

Für die in der MVV TB vorgenommene Aufgabenbeschreibung für Prüferinnen, Prüfer und Prüfsachverständige gelten die Regelungen der Bremischen Verordnung über die Prüferinnen, Prüfer und Prüfsachverständigen (BremPPV) jeweils in der aktuell geltenden Fassung.

## **2. Änderungen und Ergänzungen der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)**

(...)

**- zu Anlage A 4.2/2 - DIN 18040-1; Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen**

Die Einführung bezieht sich auf die baulichen Anlagen oder die Teile baulicher Anlagen, die nach [§ 50 Absatz 2, 3 und 4 der Bremischen Landesbauordnung](#) barrierefrei sein müssen.

Bei der Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:

1. Abschnitt 4.3.7 ist von der Einführung ausgenommen.
2. Die in Abschnitt 4.4 und 4.7 genannten Schutzziele, Hinweise und Beispiele sollten berücksichtigt werden, und können im Einzelfall verbindlich festgelegt werden. In diesen baulichen Anlagen sind neben Rettungswegen im Sinne von [§ 33 der Bremischen Landesbauordnung](#) zusätzliche bauliche Maßnahmen für die Selbstrettung von Menschen mit Behinderungen im Rollstuhl dann erforderlich, wenn die Anlage oder Teile davon von diesem Personenkreis überdurchschnittlich, bezogen auf den Bevölkerungsanteil der Behinderten, genutzt werden. Anderenfalls genügen betriebliche Maßnahmen, die die Rettung mittels fremder Hilfe sicherstellen.
3. Abschnitt 4.3.6 muss nur auf notwendige Treppen angewendet werden.
4. Mindestens ein Toilettenraum für Benutzer muss Abschnitt 5.3.3 entsprechen; Abschnitt 5.3.3 Satz 1 ist nicht anzuwenden. Erstreckt sich ein öffentlich zugänglicher Bereich über mehr als zwei Geschosse, ist die Anzahl der Toilettenräume bedarfsgerecht zu erhöhen und gleichmäßig verteilt anzuordnen, mindestens ist aber ein zweiter Toilettenraum anzuordnen.
5. Mindestens 1 v. H., mindestens jedoch einer der notwendigen Stellplätze für Benutzer müssen Abschnitt 4.2.2 Sätze 1 und 2 entsprechen. Weitergehende landesrechtliche und kommunale Regelungen bleiben unberührt.
6. Mindestens 1 v. H., mindestens jedoch einer der Besucherplätze in Versammlungsräumen mit festen Stuhlreihen müssen Abschnitt 5.2.1 entsprechen; sie können auf die nach [§ 51 der Bremischen Landesbauordnung](#) i.V.m. § 10 Absatz 7 der Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättV) erforderlichen Plätze für Rollstuhlbenutzer angerechnet werden.
7. Das in Abschnitt 4.3.3.2, Tabelle 1, Zeile 6, 7 und 8 festgelegte Achsmaß der Greifhöhe für Türdrücker und Griffe ist grundsätzlich nur bei den Türen zu den barrierefreien Sanitärräumen auszuführen. Die Greifhöhe aller

anderen Türen kann in Abhängigkeit von der Nutzung mit Blick auf den Nutzerkreis des öffentlich zugänglichen Bereichs zwischen 85 cm und 105 cm festgelegt werden.

**Hinweise:**

Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

Die DIN 18040 Teil 1 erlangt öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit nur nach Maßgabe dieser Technischen Baubestimmung. Es wird jedoch empfohlen, weitergehende Barrierefreiheit durch die Berücksichtigung auch der von der bauaufsichtlichen Einführung ausgenommenen Abschnitte herzustellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um öffentliche Gebäude des Landes oder der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven handelt, für die die weitergehenden baulichen Anforderungen an die Barrierefreiheit nach [§ 8 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes \(BremBGG\)](#) vom 18. Dezember 2018 (Brem.GBl. S. 608) zu beachten sind, dessen Vollzug in Kürze durch die im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntzumachende „Richtlinie Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven“ des Senators für Finanzen konkretisiert werden soll.

- **zu Anlage A 4.2/3 - DIN 18040-2; Barrierefreiheit im Wohnungsbau**

Die Einführung bezieht sich auf

- a) Wohnungen und Wohnnutzungen, soweit sie nach [§ 50 Absatz 1 Satz 1 der Bremischen Landesbauordnung](#) barrierefrei und nach [§ 50 Absatz 1 Satz 3 der Bremischen Landesbauordnung](#) zusätzlich rollstuhlgerecht (R-Wohnungen) sein müssen.
- b) Wohnungen und Aufzüge, soweit sie nach [§ 39 Absatz 4 Satz 4 der Bremischen Landesbauordnung](#) stufenlos erreichbar sein müssen.
- c) Beherbergungsräume einschließlich der zugehörigen Sanitärräume, soweit sie nach § 11 der entsprechend Ziffer A 2.2.2.2 als Technische Baubestimmung eingeführten Muster-Beherbergungsstättenverordnung (MVStättV) barrierefrei sein müssen.

Bei der Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:

1. Die Abschnitte 4.3.6 und 4.4 sowie alle Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ sind von der Einführung ausgenommen. Die Ausnahme gilt nicht für Wohnungen, die nach [§ 50 Absatz 1 Satz 3 BremLBO](#)

vollständig mit dem Rollstuhl zugänglich und nutzbar sein müssen (sog. „R-Wohnungen“).

2. Für Wohnungen nach [§ 50 Absatz 1 der Bremischen Landesbauordnung](#) genügt es, wenn ein Fenster eines Aufenthaltsraums Abschnitt 5.3.2 Satz 2 entspricht.
3. Für die stufenlose Erreichbarkeit nach [§ 39 Absatz 4 Satz 4 der Bremischen Landesbauordnung](#) genügt es, wenn Eingänge Abschnitt 4.3.3.2 Tabelle 1 Zeile 1, Bewegungsflächen an Türen Abschnitt 4.3.3.4 und Rampen Abschnitt 4.3.7 entsprechen.
4. Für Beherbergungsräume, die einschließlich der zugehörigen Sanitärräume den Grundanforderungen an barrierefrei nutzbare Wohnungen entsprechen müssen, gilt Abschnitt 5 ohne Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“.
5. Für Beherbergungsräume, die einschließlich der zugehörigen Sanitärräume barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein müssen, gilt Abschnitt 5 mit den Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“. Zusätzlich muss das WC-Becken beidseitig anfahrbar sein; bei mehr als einem Beherbergungsraum für uneingeschränkte Rollstuhlnutzung können die Zugangsseiten für die WC-Becken abwechselnd rechts oder links vorgesehen werden. In der Nähe des WC-Beckens muss eine Notrufanlage vorgesehen werden. Abweichend von Abschnitt 5.5.1 sind Stütz- und/oder Haltegriffe neben dem WC-Becken sowie im Bereich der Dusche schon bei der Errichtung vorzusehen – dabei kann es sich auch um Ausführungen handeln, die bei Bedarf angebracht werden.

#### **Hinweise:**

Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

Die DIN 18040 Teil 2 erlangt öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit nur nach Maßgabe dieser Technischen Baubestimmung.

Von der Rückausnahmeklausel nach [§ 50 Absatz 1 Satz 4 der Bremischen Landesbauordnung](#) wird bis auf weiteres kein Gebrauch gemacht.

Darüber hinaus ist es notwendig, eine weitergehende Barrierefreiheit durch die Berücksichtigung auch der von der bauaufsichtlichen Einführung ausgenommenen Abschnitte und R-Anforderungen herzustellen, insbesondere, wenn Wohnungen für eine barrierefreie und uneingeschränkte Rollstuhlnutzung beauftragt worden sind.